

Änderung Waffengesetz ab 1.04.2008

Zum 01.04.2008 traten einige Änderungen des Waffengesetzes in Kraft. Der Text ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2008, S. 426 ff. Er ist ebenfalls auf der Homepage <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl108s0426.pdf> abrufbar. Die wesentlichen Änderungen rund um die Jagd sind:

Kormorane usw.

Es wird § 13 Abs. 6 WaffG um folgenden Text ergänzt:

„Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung

Der sächsische Jagdvorsteher

die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.“

Mit dem Einfügen dieser Vorschrift entfällt daher die Notwendigkeit für z. B. den Abschuss von Kormoranen einen Waffenschein bzw. eine Schießerlaubnis zu beantragen. Gleichzeitig entfällt die Notwendigkeit, einen höheren Versicherungsschutz als € 500.000,00 nachzuweisen.

2. Waffenrechtliche Begriffe

Abschnitt 2 des Waffengesetzes (waffenrechtliche Begriffe) wird um die Ziffern 12 und 13 ergänzt, die wie folgt lauten:

„12. Ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, d. h., das Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

13. Ist eine Waffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.“

Ziffer 12. regelt nochmals ausdrücklich, dass auch eine „unterladene“ Waffe geladen ist.

Ziffer 13. regelt, dass Jäger die Waffe auf dem Weg ins Revier ungeladen führen können (also z. B. ohne Futteral auf dem Rücksitz des PKW legen können). Bei allen anderen Fahrten (z. B. zum Büchsenmacher) muss die Waffe trans-

portiert werden. Sie darf dann nicht zugriffsbereit sein und ist insbesondere dann nicht zugriffsbereit, wenn sie sich in einem verschlossenen Behältnis befindet.

Der Gesetztext der Bundesregierung sah ursprünglich vor, dass Waffen dann nicht zugriffsbereit sind, wenn sie sich in einem „geschlossenen“ Behältnis befinden. Aus unerfindlichen Gründen wurde das Wort geschlossen dann in die endgültige Fassung, nämlich „verschlossen“ geändert, so dass man nunmehr wohl von einem Transport nur dann ausgehen kann, wenn die Waffe sich tatsächlich in einem „verschlossenen“ Behältnis befindet. Dies muss nicht zwingend ein Waffenkoffer sein, sondern man kann sich auch ein kleines Vorhängeschloss kaufen und damit die beiden Reißverschlüsse eines normalen Futterals abschließen.

Dr. Thomas Rincke

Rincke & Rübartsch, Rechtsanwälte

Margonhaus, Budapester Str. 3
D-01069 Dresden